

Social Engineering Fraud - Zusatzfragebogen zur DUAL VSV-Versicherung

Antragsteller / Versicherungsnehmerin: _____

- | | | | |
|-----|---|------|--------------------------|
| (1) | Gibt es bei der Versicherungsnehmerin und den Tochtergesellschaften für den Bereich Social Engineering Fraud eine Risikomanagement- Strategie des Unternehmens des Antragstellers/ des Versicherungsnehmers und wurden alle zuständigen Mitarbeiter über dieses Thema informiert und entsprechend sensibilisiert? | Ja | <input type="checkbox"/> |
| | | Nein | <input type="checkbox"/> |
| (2) | Verfügt die Versicherungsnehmerin und deren Tochtergesellschaften über eine schriftliche und für alle Organe und Mitarbeiter in allen versicherten Gesellschaften verbindliche Richtlinie, dass ungewöhnliche Zahlungsanweisungen, die vorgeblich von Unternehmensleitern oder Vorgesetzten versicherter Unternehmen erteilt wurden, unter Verwendung der üblichen und bekannten Telefonnummern rückbestätigt und auf Authentizität überprüft? | Ja | <input type="checkbox"/> |
| | | Nein | <input type="checkbox"/> |
| (3) | Verfügt die Versicherungsnehmerin und deren Tochtergesellschaften über eine schriftliche und für alle Organe und Mitarbeiter in allen versicherten Gesellschaften verbindliche Richtlinie, dass Anfragen zur Verifizierung von Bankdaten oder zum Erhalt von Informationen über Bankkonten, die vorgeblich von Bankangestellten kommen, mit Unternehmensleitern oder Vorgesetzten besprochen werden und wird die Authentizität solcher Anfragen unter Verwendung der bekannten Banktelefonnummer bestätigt? | Ja | <input type="checkbox"/> |
| | | Nein | <input type="checkbox"/> |
| (4) | Verfügt die Versicherungsnehmerin und deren Tochtergesellschaften über eine schriftliche und für alle Organe und Mitarbeiter in allen versicherten Gesellschaften verbindliche Richtlinie, dass Anweisungen zur Änderung der Bankdaten, die vorgeblich von Lieferanten oder Anbietern erteilt wurden, unter Verwendung der üblichen und bekannten Telefonnummern rückbestätigt und auf Authentizität überprüft? | Ja | <input type="checkbox"/> |
| | | Nein | <input type="checkbox"/> |
| (5) | Ist bei der Versicherungsnehmerin und den Tochtergesellschaften immer die Genehmigung eines Unternehmensleiters oder Vorgesetzten erforderlich, bevor eine Änderung der Bankdaten der Lieferanten oder Anbieter umgesetzt wird und erfolgt diese Genehmigung erst nach Überprüfen des Änderungsantrages sowie der vorgenommenen Rückbestätigung? | Ja | <input type="checkbox"/> |
| | | Nein | <input type="checkbox"/> |
| (6) | Verfügt die Versicherungsnehmerin und deren Tochtergesellschaften über eine schriftliche und für alle Organe und Mitarbeiter in allen versicherten Gesellschaften verbindliche Richtlinie, dass alle Kontoauszüge unabhängig voneinander von Personen abgeglichen werden, die nicht gleichzeitig befugt sind, Ein- oder Auszahlungen zu tätigen oder Überweisungen an Kunden durchzuführen? | Ja | <input type="checkbox"/> |
| | | Nein | <input type="checkbox"/> |
| (7) | Verwendet der E-Mail-Server und / oder der Internet Service Provider (ISP) des Antragstellers/ der Versicherungsnehmerin und deren Tochtergesellschaften ein Verfahren zur Authentifizierung? Wenn ja, bitte angeben | Ja | <input type="checkbox"/> |
| | | Nein | <input type="checkbox"/> |

- (8) Verwendet der Antragsteller/ die Versicherungsnehmerin und deren Tochtergesellschaften Software-Produkte eines Dritten, um das Verfahren der Authentifizierung zu verbessern? Ja
Wenn ja, bitte angeben. Nein

Wenn mindestens eine der Fragen 1 – 8 mit „nein“ beantwortet wurde, geben Sie bitte an, welche sonstigen Kontrollmaßnahmen getroffen wurden.

Der/Die Unterzeichner erklärt/erklären, mit Wirkung für und gegen die Gesellschaft als Versicherungsnehmerin, ihre Tochtergesellschaften und die zu versichernden Personen, die oben gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet zu haben. Diese ausgefüllte Erklärung und die eventuellen Anlagen sind die Basis der Versicherung und werden deshalb ein Bestandteil des Versicherungsvertrages sein. Für den Fall, dass ein Versicherungsvertrag zustande kommt, gelten die vorstehend gemachten Risikoangaben als vorvertragliche Angaben im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) gegenüber dem/n Versicherer/n.

Hinweis auf Rechtsfolgen bei unzutreffenden Angaben:

Falsche Angaben oder Risikoinformationen können zum Verlust des Versicherungsschutzes führen. Ausführliche Hinweise zu den Anzeigepflichten und zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung finden Sie in der nachfolgend abgefassten

„Belehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung“.

Personenbezogene Daten werden gemäß der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Insbesondere zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen und für die Erfüllung des Versicherungsvertrages ist es erforderlich, dass wir ggf. personenbezogene Daten verarbeiten. Daneben kann die Datenverarbeitung auf einem berechtigten Interesse beruhen. Bitte nehmen Sie unser beigefügtes Informationsblatt zum Datenschutz zur Kenntnis. Bitte stellen Sie das Informationsblatt den versicherten Personen im Fall einer Schadenmeldung zur Verfügung.

Ort, Datum

Unterschrift eines Mitgliedes des Vorstandes/der Geschäftsführung
Firmenstempel

Bitte senden an:

DUAL Deutschland GmbH
Schanzenstr. 36 / Gebäude 197
51063 Köln
Tel. 0221 16 80 26-0, Fax 0221 16 80 26-66

www.dualdeutschland.com
info@dualdeutschland.com

Belehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung

(Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz)

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsvertrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Der Versicherer ist auf Ihre Angaben angewiesen, um das Risiko richtig einschätzen zu können und den Beitrag in einer angemessenen Höhe zu ermitteln.

Aus diesem Grund sind Sie bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn der Versicherer nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragt, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht, besteht gemäß § 19 VVG für den Versicherer ein Rücktrittsrecht. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Wird der Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, besteht dennoch eine Leistungspflicht des Versicherers, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Kann der Versicherer nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

3. Vertragsänderung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden Sie in der Mitteilung hinweisen.

4. Verzicht auf Rücktrittsrecht

Der Versicherer hat in den AVBDO vertraglich auf sein Rücktrittsrecht gemäß § 19 VVG verzichtet. D.h., dass der Versicherer die unter Ziffer 1. beschriebenen Rechte nicht ausüben kann. Schadenersatzansprüche, welche auf Umständen beruhen, hinsichtlich derer Sie eine vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung begangen haben, die einen Rücktrittsgrund im Sinne von § 19 Abs. 1 bis 4 VVG darstellt, sind jedoch vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Abweichend hiervon bleiben Schadenersatzansprüche gegen versicherte Personen gedeckt, welche die Anzeigepflichtverletzung nicht selbst begangen haben und keine Kenntnis von der Vornahme einer solchen Handlung hatten.

5. Ausübung der Rechte zur Kündigung und Vertragsänderung

Das Recht zum Rücktritt bzw. zur Berufung auf den Ausschluss gemäß Ziffer 4 Satz 3, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung kann nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt.

Bei der Ausübung seiner Rechte hat der Versicherer die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann der Versicherer nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Der Versicherer kann sich auf die Rechte zum Rücktritt bzw. zur Aufnahme des Ausschlusses, gemäß Ziffer 4 Satz 3 zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Die Rechte zum Rücktritt bzw. zur Berufung auf den Ausschluss, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

6. Anfechtung

Wenn Sie uns arglistig täuschen, kann der Versicherer den Vertrag auch anfechten.

7. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, dem Rücktritt bzw. der Aufnahme des Ausschlusses, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Rechte zum Rücktritt bzw. zur Aufnahme des Ausschlusses, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

nt